

beteiligt, es fehlte jedoch das formale Element der Weisung, obwohl durchaus denkbar ist, daß auch Formweistümer in ähnlicher Weise ausgehandelt wurden.

Unabdingbar für die Bezeichnung einer Rechtsquelle als Weistum war also sowohl die Beteiligung beider Seiten, von Herrschaft und Beherrschten, als auch die Verkündung des Rechtes in gerichtsverfassungsmäßiger Weise.

1.2.2. Vergleich des Weistumsbegriffs der Quellen mit wissenschaftlichen Definitionen

Der formale Weistumsbegriff des 13. bis 18. Jahrhunderts entspricht den älteren formalen Definitionen von Below⁵⁴ — „Aussage der Pflichtigen über geltendes Recht, abgegeben auf amtliche Anfrage“ — und der von Gustav Winter⁵⁵ — „Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen Männern über geltendes Gewohnheitsrecht abgegeben wird“ — mehr als der sonst üblichen Zusammenstellung von Kriterien, wie sie als erster Fehr⁵⁶ vorgenommen hatte. Von den neueren Definitionen entspricht Baltls Formulierung⁵⁷ „gemeinschaftsbezogene, weisende Feststellung von Rechtssätzen in gerichtsverfassungsmäßiger Weise, gültig für einen bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk“, die immer „in einer förmlichen Versammlung“⁵⁸ stattfand, „auch wenn diese noch so klein sein sollte“ am ehesten dem, was die Zeitgenossen unter dem Begriff verstanden. Allerdings ist in dieser Definition nicht das für den saarländischen Raum typische Bannweistum einbegriffen. In dieser Hinsicht ist die Baltlsche Definition für unseren Raum zu modifizieren, so daß folgende Formulierung möglich ist: Ein Weistum ist eine in gerichtsverfassungsmäßiger, d.h. förmlicher und feierlicher Weise entstandene Feststellung von gegenseitigen Rechten und Pflichten der Genossenschaft und der Herrschaft, die in einem bestimmten Bezirk galten, aber auch die Festlegung des Bezirkes, in dem eine Gemeinschaft lebte, die durch Gerichts-, Grund- oder Landesherrschaft verbunden war bzw. gemeinsame Nutzungsrechte besaß.

Damit ist allerdings nur das sogenannte „Formweistum“⁵⁹ berücksichtigt, das aber im saarländischen Raum die ländliche Rechtsquelle schlechthin darstellt. Nicht

54 Georg von Below, *Besprechung von: Hans Fehr (wie Anm. 24) in: Zeitschrift für Sozialwissenschaften*, N. F. 15/1914, 363.

55 Gustav Winter, *Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen (Jahrbuch für Landeskunde in Niederösterreich N. F. 13/14/1915) 200*, zitiert nach Werkmüller (wie Anm. 15) 73.

56 Fehr (wie Anm. 24) Einleitung.

57 Baltl (wie Anm. 4) 377. Ihm schlossen sich in letzter Zeit auch Werkmüller (wie Anm. 15) 75 und Gernot Kocher, *Richter und Stabsübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Hermann Baltl Bd. 25) Graz 1971, 25* aus unterschiedlichen Gründen an: Werkmüller meint, daß Baltls Definition „das Wesen der Weistümer als allgemeine Erscheinung am besten zum Ausdruck“ bringt; Kocher benutzte die Definition als Arbeitshypothese ohne sich kritisch mit ihr auseinanderzusetzen.

58 Das Element der Förmlichkeit und Feierlichkeit der Weisung betonten ebenfalls Karl Kollnig, *Probleme der Weistumsforschung (Heidelberger Jahrbuch 1/1957, 13—20) 17* und früher Paul Gehring, *Um die Weistümer (ZRG GA 60/1940, 261 ff.) 265/266*.

59 Vgl. dazu die Ausführungen von Burmeister (wie Anm. 2) 29—31.